

auf seinen Schultern trug. Diese für menschliche Kräfte fast überchwängliche Aufgabe macht es erklärlich, daß, wie es sich auch öfter bei großen Helden findet, ein melancholischer Geist in seinen Briefen weht. Damit im Zusammenhang steht auch seine choleriche Gemüthsart, die ihn zu leidenschaftlichen Aufwallungen geneigt machte, die aber zur Ausföhrung großer Thaten nothwendig war. Das Andenken Gregors VII., des großen, von Gott reich begnadigten Reformators der Kirche, des Erretters derselben aus dem Schlamme der Unsittlichkeit und aus den Banden der weltlichen Gewalt, wurde von jeher von den Gläubigen gesegnet. Schon bei seinen Lebzeiten wurden Wunderthaten erzählt, die von ihm gewirkt worden seien; auch nach seinem Tode soll Gott ihn durch Wunder verherrlicht haben (s. „Ehrenrettung Gregors VII.“, Preßburg u. Freiberg 1786, I, 142 ff.). Siebenzig Jahre später ließ Anastasius IV. ein Gemälde verfertigen, auf welchem Gregor das erste Mal mit einem Heiligenschein um das Haupt dargestellt wurde. Beinahe 500 Jahre nach seinem Tode (1577) wurde seine Leiche erhoben und, wie erzählt wird, noch unverweslen gefunden. Gregor XIII. ließ 1584 seinen Namen in das römische Martyrologium eintragen. Paul V. veröffentlichte 1606 nach einer sorgfältigen Untersuchung des Lebens und der Wunder Gregors die Canonisationsbulle; drei Jahre später erlaubte er dem Erzbischof und dem Capitel von Salerno, jährlich zwei Feste zu Ehren des hl. Gregor VII. zu feiern. Nachdem Alexander VII. und Clemens XI. verschiedenen anderen Communitäten die Verehrung Gregors als eines Heiligen gestattet hatten, schrieb Benedict XIII. dieselbe 1728 der ganzen Kirche vor. Doch fand diese Verordnung großen Widerspruch in Venedig, Frankreich und Oesterreich. Besonders anständig fand man die Worte der zweiten Lectio der zweiten Nocturn: „Contra Henrici imperatoris impious conatus fortis per omnia athleta impavidus permansit, seque pro muro domus Israel ponere non timuit, ac eundo Henricum in profundum malorum prolapsum fidelium communiore regnoque privavit atque subditos populos fide ei data liberavit.“ — Nachdem die Kaiserin Maria Theresia befohlen hatte, diese Worte als staatsgefährlich auszustreichen oder zu verkleben, setzte Joseph II. eine Strafe darauf, wenn es sich herausstelle, daß ein Geistlicher jenem Befehle nicht nachgekommen sei. Noch viel weiter war man in Sicilien gegangen. Bereits im J. 1729 erließ der Senat von Palermo (der höchste Magistrat des Königreiches) das Verbot, die zweite Nocturn des Officiums zu gebrauchen, unter einer Strafandrohung von 1000 Scudi (Burigny, Storia generale di Sicilia, tradotta della lingua francese dal M. Scapo, Palermo 1792, V, 442 sq.).

Was die Schriften Gregors VII. anbelangt, so besitzen wir von demselben noch 359 seiner Briefe, welche von der Zeit seiner Wahl bis zum

Jahre 1082 geschrieben und in neun Bücher eingetheilt sind, das sogen. Registrum, ein Seitenstück zu den Briefen Gregors I., welches als das wahrhaftige Erzeugniß der römischen Literatur des 11. Jahrhunderts betrachtet werden muß (Monumenta Gregoriana, ed. Jaffé, Berol. 1865, und Jaffé, Regesta Rom. Pontif. I, 594 sq.). Das zehnte Buch ging leider verloren, und von dem ersten Buche hat sich nur ein Brief und ein Fragment eines zweiten erhalten. Ferner wurde die Gregor b. Gr. zugeschriebene Expositio in septem Psalmos poenitentiales von mehreren Schriftstellern, weil in derselben auf einen Kaiser Beziehung genommen wird, welcher die Simonie wieder in der Kirche aufgebracht, sowie die Kirche und selbst den apostolischen Stuhl in die Sklaverei habe versetzen wollen, für ein Werk Gregors VII. gehalten. Ueber den noch in einer englischen Bibliothek ungedruckt liegenden Commentar zu Matthäus, welcher den Namen Hildebrands trägt, s. Fabricius l. c. III, 92 sq. — Die wichtigste Quelle für die Geschichte Gregors VII. bilden seine sieben erwähnten Briefe, sowie die seines langjährigen Freundes und Mitkämpfers Petrus Damiani. Die Streitschriften, welche zu Gunsten Heinrichs IV. erschienen, wurden von dem Literaten Goldast in seinen Apologiae pro imper. Henrico IV., Hannov. 1611, herausgegeben. Gegen ihn, zur Vertheidigung Gregors VII. und des von jenem angegriffenen Baronius trat der berühmte Jesuit Gretser im 6. Bande seiner sämtlichen Werke (Ratisb. 1735), welcher unter Anderem die zu Gunsten Gregors VII. verfaßten Schriften enthält, in die Schranken. Eine Menge älterer Abhandlungen über Gregor VII. sind verzeichnet bei Gräfe a. a. D. II, 1, 212 f. Die Vitae Greg. VII. von Petrus Pisan., Paulus Bernried. und Amalric. s. bei Muratori III, 1, 314 sq. III, 2, 358 sq. und Watterich, Rom. Pontif. vitae, Lips. 1862, I, 293 sq. Sehr verdienstvoll war die von dem Protestanten Gaab im J. 1792 herausgegebene „Apologie des Papstes Gregor VII.“ Sechs Jahre früher war die oben angeführte „Ehrenrettung Gregors VII.“ gegen die damaligen „Aufklärer der Geschichtskunde“ (unter diesen vorzugsweise gegen J. M. Schmidts damals hochgefeierte Geschichte der Deutschen II, 265 ff.) erschienen. Eine ausgezeichnete Biographie verdanken wir dem im Geiste seines Lehrers Luden arbeitenden Königsberger Professor J. Voigt (Hildebrand als Papst Gregor VII. und sein Zeitalter, 2. Aufl., Weimar 1846). Im entgegengesetzten Geiste ist abgefaßt das Werk Eöhlis (Gregor VII., Leipzig 1847), von dem schon früher eine Schrift über Heinrich IV. erschien (München 1823). Unter den englischen Bearbeitungen wird das 1840 zu London erschienene Werk des Puseyiten Dowden gerühmt. Außerdem verdienen noch über Gregor VII. angeführt zu werden: Luden, Gesch. des teutschen Volkes VIII, 463 ff. und IX, 27 ff.; Stenzel a. a. D. I, 277 ff.; Bland, Gesch. der christl.